

Gerichtsverhandlung gegen Dr. Steck am 07. April 2025

Nachfolgend veröffentlichen wir ein Protokoll der am Montag der letzten Woche, dem 07. April 2025, vor dem Landgericht Bonn durchgeführten Hauptverhandlung gegen unseren Mandanten Dr. Kai-Uwe Steck. Diese stenographischen Mitschriften werden gefertigt durch ein professionelle Stenographen-Büro im privaten Auftrag von Anwälten, die aus unterschiedlichen Interessen an dem genauen Fortgang dieser Verhandlungen teilhaben wollen. Diesem „Service“ haben auch wir, beschränkt auf das Hauptverfahren gegen unseren Mandanten, uns angeschlossen.

Das veröffentlichte Protokoll hat als Hauptinhalt die Aussage eines der früheren Verteidiger unseres Mandanten, des Prof. Dr. Alfred Dierlamm aus Wiesbaden. Er berichtet aus dem früheren Mandatsverhältnis, die ersten dreieinhalb Stunden allein, die letzten anderthalb Stunden auf Fragen des Gerichts. Dessen Befragung ist aufschlussreich und beginnt auf S. 100 des Protokolls.

Für die Verteidigung habe ich nach der Vernehmung des Kollegen in einer abschließenden Erklärung gemäß § 257 StPO ausgeführt:

„Herr Vorsitzender, wir sind gefragt worden, weshalb wir den ehemaligen Verteidiger von Herrn Dr. Steck nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden haben. – Ich hatte Ihnen schon im Vorhinein schriftlich mitgeteilt, dass ich weiß, dass er sowieso redet, und deshalb die fehlende Schweigepflichtsentbindung ohnehin keine Bedeutung entfalten wird.

Ich habe Ihnen weiterhin mitgeteilt, dass wir, zumindest prinzipiell, zunächst einmal, weil wir das mit dem Mandanten so besprochen haben, aber auch aus einer bestimmten Erfahrung heraus Prof. Dierlamm nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden haben. Der Grund ist einfach: Wenn früher tätig gewesene Anwälte von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden werden, dann – das ist zumindest meine Erfahrung – wird ein Pfuhl trüben Wassers zum Fließen gebracht.“

Hamburg, am 14. April 2025

Gerhard Strate